

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Wagner & Co Solartechnik GmbH, Zimmermannstraße 12, 35091 Cölbe (AG
Marburg , HRB 1480),
vertreten durch:

1. Andreas Knoch, (Geschäftsführer),
2. Thomas Payer, (Geschäftsführer),
3. Christoph Fries, (Geschäftsführer),

wird heute, am 01.07.2014 um 09:00 Uhr das Insolvenzverfahren als Hauptverfahren
gemäß §§ 2, 3, 11, 16 ff. Insolvenzordnung (InsO), Art. 3 Abs. 1 EUInsVO eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

**Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, c/o Brinkmann & Partner, Colmarer
Straße 5, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 069-370022-0, Fax: 069-370022-111**

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr gegenwärtiges und zukünftiges
Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten und dem
Insolvenzverwalter übertragen. Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin
können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen, wird gleichwohl an die
Schuldnerin geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der
nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Gemäß § 67 Abs. I InsO wird ein vorläufiger Gläubigerausschuss als
Interimsausschuss bis zur ersten Gläubigerversammlung eingesetzt. Dieser besteht
aus folgenden Mitgliedern:

1. Sparkasse Marburg-Biedenkopf, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten
durch den Vorstand, Universitätsstraße 10, 35037 Marburg,

-für die absonderungsberechtigten Gläubiger-

2. Herr Michael Nier, Weidenfeldstraße 9, 35216 Biedenkopf ,

-für die Arbeitnehmer-

3. Herr Rechtsanwalt Jörg Eckert, Zu den Sandbeeten 13, 35043 Marburg,

-für die Kleingläubiger-

4. SMA Solar Technology AG, vertreten durch den Vorstand, Sonnenallee 1, 34266 Niesetal,

-für die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen-

5. Herr Bernd Reich, c/o Compagnie Francaise d`Assurance pour le Commerce Extérieur S.A. (Coface) Niederlassung in Deutschland, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz,

-für die Warenkreditversicherer-

Die Bestellung wird mit dem Zugang der Annahmeerklärung der bestellten Mitglieder bei Gericht wirksam. Diese ist, da es sich um einen Gläubigerausschuss für einen neuen Verfahrensabschnitt handelt, erneut zu erklären.

G r ü n d e :

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner vom 26.6.2014.

Die internationale Zuständigkeit des Amtsgerichts Marburg ergibt sich gem. Art. 3 Abs. 1 EUInsVO dadurch, dass sämtliche von der Insolvenzschuldnerin gehaltenen Auslandsbeteiligungen nur unselbständige Niederlassungen sind und damit der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen der Insolvenzschuldnerin an ihrem Gesellschaftssitz Cölbe liegt.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann von dem Schuldner, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o.g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o.g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die

Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Rausch
Richterin am Amtsgericht